

SCHULLANDHEIM DER LUTHERSCHULE E. V.

An der Lutherkirche 18
30167 Hannover
Tel.:0511/168-44210
mail@landheim-lutherschule.de
www.landheim-lutherschule.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schullandheim der Lutherschule e. V.“ und ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister unter der Nummer 2544 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Hannover. Das Schullandheim der Lutherschule befindet sich in Bredenbeck am Deister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung/Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Jugend. Der Verein will durch die Aufenthalte im Schullandheim die Unterrichtsarbeit ergänzen und dabei jugendgemäße Gemeinschaftserziehung, Erziehung zu verantwortlicher Haltung gegenüber Umwelt und Erkennen ökologischer Zusammenhänge bei Schülern und Jugendlichen ermöglichen.

Kinder-, Jugend- und andere Gruppen, die sich dem Schullandheim-Gedanken verpflichtet fühlen, können ebenfalls im Schullandheim der Lutherschule aufgenommen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Lutherschule erwerben die Mitgliedschaft gemeinsam, haben aber bei Abstimmungen nur eine Stimme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist zum 31.07. eines jeden Jahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Das Recht auf fristlose Kündigung besteht, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Lutherschule besucht.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung seines Beitrags nicht nachgekommen ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt.

Mitgliedsbeiträge sollten im Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

SCHULLANDHEIM DER LUTHERSCHULE E. V.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 8 Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören nach § 26 BGB die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer (zugleich Landheimverwalter). Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Zum erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand sowie der Schriftführer und 4 Beisitzer. Aus organisatorischen Gründen sollten der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und maximal zwei Beisitzer dem Lehrerkollegium angehören. Jedes einzelne Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass sein Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Mit der Neuwahl der Vorstandsmitglieder endet auch ohne förmliche Abwahl deren Amtstätigkeit. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so sind alle übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, beim Amtsgericht Hannover den Antrag auf Bestellung eines Ersatzvorstandsmitgliedes zu stellen, dessen Amtszeit dann für die Restlaufzeit der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes läuft. Alle Angelegenheiten des Vereins werden im geschäftsführenden Vorstand vorbereitet.

Auf Einladung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands tritt der erweiterte Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist und die Tagesordnung allen Vorstandsmitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben wurde. Eine Sitzung des erweiterten Vorstands muss einberufen werden auf schriftlichen Antrag von 5 Vereinsmitgliedern mit Angabe von Gründen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten beiden Kalendermonate einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von 10% der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins beschließen. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über

- die Entlastung des Vorstands,
- die Mitgliedsbeiträge,
- An- und Verkauf von Grundbesitz
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

SCHULLANDHEIM DER LUTHERSCHULE E. V.

§ 11 Niederschriften

Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands und die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Protokollanten und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Lutherschule e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die alte Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.02.1998 beschlossen und am 16.06.1998 in das Vereinsregister Nr. 2544 eingetragen.